



Satzung vom 02.03.2015 zur Aufhebung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Kavarinerstraße/ Große Straße/ Marktstraße/ Regenbogen

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Kavarinerstraße/ Große Straße/ Marktstraße/ Regenbogen beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich Kavarinerstraße/ Große Straße/ Marktstraße/ Regenbogen wird aufgehoben.
Der Bereich ist aus dem beiliegenden Plan (Anlage 1) ersichtlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Satzung und der Lageplan gem. § 2 liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Kleve, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 02.03.2015

Der Bürgermeister

Brauer